

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/2/24 Ro 2020/16/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2021

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §14 Abs2

GrEStG 1987 §5 Abs3 Z2

1. BewG 1955 § 14 heute
 2. BewG 1955 § 14 gültig ab 21.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 3. BewG 1955 § 14 gültig von 28.05.1971 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 172/1971
1. GrEStG 1987 § 5 heute
 2. GrEStG 1987 § 5 gültig ab 17.07.1987

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/16/0025 E 24.02.2021

Ro 2020/16/0026 E 24.02.2021

Ro 2020/16/0027 E 24.02.2021

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat die Bank dem Verkäufer für den Fall eines Verkaufs zu den in Ansatz gekommenen Kaufpreisen nicht nur eine Lastenfreistellung der Liegenschaften, sondern zusätzlich eine Restschuldbefreiung zugesagt und schließlich auch gewährt. Die Hypothekargläubigerin (Bank) hat gegen Ausfolgung des Kaufpreises auf die auf der Liegenschaft lastenden, deutlich höher als der Kaufpreis liegenden Hypotheken verzichtet. Die in Rede stehende Leistung (Restschuldbefreiung) hat die Bank erbracht, welche auf die ihr gegenüber dem Veräußerer zustehende restliche Forderung verzichtet hat. Dergestalt handelt es sich bei der Höhe dieser Leistung um den Wert einer Forderung, auf welche die Bank verzichtet hat. Damit ist die Frage der Einbringlichkeit dieser restlichen Forderung nach § 14 Abs. 2 BewG von Bedeutung. Im vorliegenden Fall hat die Bank dem Verkäufer für den Fall eines Verkaufs zu den in Ansatz gekommenen Kaufpreisen nicht nur eine Lastenfreistellung der Liegenschaften, sondern zusätzlich eine Restschuldbefreiung zugesagt und schließlich auch gewährt. Die Hypothekargläubigerin (Bank) hat gegen Ausfolgung des Kaufpreises auf die auf der Liegenschaft lastenden, deutlich höher als der Kaufpreis liegenden Hypotheken verzichtet. Die in Rede stehende Leistung (Restschuldbefreiung) hat die Bank erbracht, welche auf die ihr gegenüber dem Veräußerer zustehende restliche Forderung verzichtet hat. Dergestalt handelt es sich bei der Höhe dieser Leistung um den Wert einer Forderung, auf welche die Bank verzichtet hat. Damit ist die Frage der Einbringlichkeit dieser restlichen Forderung nach Paragraph 14, Absatz 2, BewG von Bedeutung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020160024.J04

Im RIS seit

26.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at